Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. November 2019	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 19	Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz	
24. 11. 19	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Verkehrszählung durch Dritte nach § 148 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Ändert FFN 34-73	
24. 11. 19	Zweite Verordnung zur Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung	
13. 11. 19	Verordnung zur Änderung der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken ir Hessen	
29. 10. 19	Verordnung über die Arbeitszeit der bei den hessischen Justizvollzugsbehörder tätigen Beamtinnen und Beamten (Hessische Justizvollzugsarbeitszeitverordnung – HJVollzAZV)	-
7. 11. 19	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen	- . 337

Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz*)

Vom 24. November 2019

Aufgrund des

- § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBI. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBI. S. 622),
- § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBI. S. 374),

verordnet die Landesregierung,

- § 9 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Nr. 2 und 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBI. I S. 1666),
- § 10 Satz 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes,
- § 16 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes.
- 6. § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes

jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 2014 (GVBI. S. 255), geändert durch Verordnung vom 25. November 2015 (GVBI. S. 616),

verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz vom 26. November 2014 (GVBI. S. 335) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBI. I S. 26)" durch "zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)" ersetzt.
- In § 2 werden nach dem Wort "Gartenbau" ein Komma und die Wörter "das Regierungspräsidium Darmstadt für den Bereich Weinbau" eingefügt.
- In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Landwirtschaft," die Wörter "des Betriebes von Beizanlagen," und nach dem Wort "Rebschutzes," die Wörter "der Gemeinschafts- und Streuobstanlagen des Nichterwerbsgartenbaus," eingefügt.

- 4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im bisherigen Wortlaut wird nach dem Wort "anzubringende" das Wort "nummerierte" eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 - "Die anerkannten Kontrollwerkstätten und Kontrollpersonen haben die Prüfplaketten und die Formulare für die Kontrollberichte auf Ihre Kosten bei der zuständigen Behörde zu beziehen."
- 5. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. das Ergebnis der Kontrolle in einem Prüfbericht festzuhalten und diesen mit den nicht verwendeten Prüfplaketten innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kontrollhalbjahres der zuständigen Behörde vorzulegen."
- In § 8 wird nach der Angabe "(GVBI. S. 255)," die Angabe "geändert durch Verordnung vom 25. November 2015 (GVBI. S. 616)," eingefügt.
- In § 9 Satz 2 wird die Angabe "2019" durch "2029" ersetzt.
- 8. Anlage 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. Kontrollausrüstungen
 - Zu den notwendigen Ausrüstungen gehören
 - a) Prüfstände mit Rinnenmesswagen und elektronischer Messwerterfassung für die Messung der Querverteilung bei Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen,
 - b) eine Kontrolleinrichtung zur Messung des Einzeldüsenausstoßes bei Pflanzenschutzgeräten für Raumkulturen.
 - Kontrolleinrichtungen zur Messung des Pumpenvolumenstroms und zur Überprüfung von Durchflussmessern,
 - d) eine Manometerkontrolleinrichtung,
 - e) mindestens zwei Messzylinder,
 - f) ein Drehzahlmessgerät,
 - g) eine Stoppuhr und
 - Hilfsmittel zur Überprüfung des Düsenabstandes und -einstellwinkels sowie ein Rechner.

Zur Sicherstellung der geforderten Mess-Genauigkeit sind die Kontrolleinrichtungen mindestens alle drei Jahre von der zuständigen Behörde zu überprüfen. Die Messgenauigkeit der hierfür verwendeten Vergleichsmessgeräte muss höher sein als die der zu überprüfenden Kontrolleinrichtungen."

^{*)} Ändert FFN 882-39

9. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1)

- Die Plaketten nach Anlage 6 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung müssen aus selbstklebender Folie mit einem Durchmesser von 75 mm bestehen und folgende Farben haben:
 - a) im Jahr 2019 orange, RAL-Nummer 2000,
 - b) im Jahr 2020 blau, RAL-Nummer 5015,
 - c) im Jahr 2021 gelb, RAL-Nummer 1012,
 - d) im Jahr 2022 braun, RAL-Nummer 8004,
 - e) im Jahr 2023 rosa, RAL-Nummer 3015,

- f) im Jahr 2024 grün, RAL-Nummer 6018.
- Die Farben wiederholen sich für die nachfolgenden Jahre in dieser Reihenfolge. Die Schrift ist schwarz.
- Die Anschrift der Kontrollwerkstatt oder der Kontrollperson ist auf einem Feld, das 60 mm breit und 25 mm hoch ist, anzubringen. Sie kann in das Feld direkt auf die Plakette gedruckt werden oder mittels einer separaten durchsichtigen selbstklebenden Folie aufgebracht werden. Die Schrift ist schwarz."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Bouffier Die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Verkehrszählung durch Dritte nach § 148 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch*)

Vom 24. November 2019

Aufgrund des § 231 Abs. 5 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2019 (BGBI. I S. 1025), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung über die Verkehrszählung durch Dritte nach § 148 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. August 2014 (GVBI. S. 194) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird die Angabe "148 Abs. 5" durch "231 Abs. 5" ersetzt.
- 2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe "148 Abs. 5 Satz 1" durch "231 Abs. 5 Satz 1" ersetzt.

- 3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Das Zählpersonal ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 durch das Ingenieurbüro oder Institut und in den Fällen des § 1 Abs. 2 durch das Verkehrsunternehmen zu schulen und zu verpflichten. Einzelheiten zu dem Inhalt der Schulung werden durch das für die gesellschaftliche Teilhabe und das Recht der Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt."
- 4. In § 3 Satz 2 wird die Angabe "2019" durch "2026" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Bouffier Der Minister für Soziales und Integration Klose

Zweite Verordnung zur Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung*) Vom 24. November 2019

Aufgrund

- des § 2 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBI. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBI. S. 470),
- des § 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBI. I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBI. S. 294),

verordnet die Landesregierung,

- 3. des § 4 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes,
- des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

verordnet der Minister für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Sport:

In § 7 Satz 2 der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBI. I S. 769, 2010 I S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBI. S. 470), wird die Angabe "2019" durch "2021" ersetzt.

Wiesbaden, den 24. November 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Bouffier Der Minister für Soziales und Integration Klose

Verordnung zur Änderung der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen*) Vom 13. November 2019

Aufgrund des § 18 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBI. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBI. S. 426), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

In § 10 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 14. Juli 2015 (GVBI. I S. 321) wird die Angabe "2020" durch "2027" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. November 2019

Der Hessische Minister des Innern und für Sport Beuth

Verordnung

über die Arbeitszeit der bei den hessischen Justizvollzugsbehörden tätigen Beamtinnen und Beamten (Hessische Justizvollzugsarbeitszeitverordnung – HJVollzAZV)*)

Vom 29. Oktober 2019

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBI. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

Grundsätzliche Regelung

Die Arbeitszeit der bei den Justizvollzugsbehörden tätigen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBI. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), soweit die folgenden Vorschriften keine ergänzenden Regelungen treffen.

§ 2

Arbeitszeitregelung bei Schichtdienst und Wechselschichtdienst

- (1) Ein Dienst im Schicht- und Wechselschichtdienst soll mindestens sechs und höchstens zwölf Stunden dauern. Die Arbeitszeit darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten im Durchschnitt 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten. Zeiten des Erholungsurlaubs und krankheitsbedingter Abwesenheit bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt. Die Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung obliegen den Leitungen der Justizvollzugsbehörden.
- (2) Im Schichtdienst und Wechselschichtdienst werden die Ruhepausen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung auf die Arbeitszeit angerechnet
- (3) Fällt ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder 31. Dezember auf einen Arbeitstag (Montag bis Freitag), vermindert sich für die Beamtinnen und Beamten im Schicht- und Wechselschichtdienst die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel ohne Rücksicht darauf, ob die davon betroffenen Beamtinnen und Beamten an diesem Tag Dienst leisten müssen oder dienstfrei haben. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Verminderung im Umfang von einem Fünftel der individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 3

Mindestruhezeiten

(1) Abweichungen von den in Art. 3 und 5 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABI. EU Nr. L 299 S. 9) geregelten Mindestruhezeiten sind auf der Grundlage des Art. 17 Abs. 3 Buchst. c Un-

- terbuchst. i) der Richtlinie möglich, wobei eine Mindestruhezeit von acht zusammenhängenden Stunden zu gewährleisten ist. In diesen Fällen sind gleichwertige Ausgleichsruhezeiten dergestalt zu gewähren, dass die Anzahl an Stunden nicht gewährter Ruhezeit unmittelbar im Anschluss an die nächste Dienstschicht zusätzlich zur Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden gewährt wird.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit soll auf eine Dienstschicht beschränkt bleiben. Werden an einem Kalendertag ausnahmsweise zwei Dienstschichten geleistet, ist auf der Grundlage des Art. 17 Abs. 3 Buchst. c Unterbuchstabe i) der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung abweichend von Art. 3 der Richtlinie zwischen diesen eine Mindestruhezeit von acht zusammenhängenden Stunden zu gewährleisten.

§ 4

Arbeitszeitregelung in besonderen Fällen

Die tägliche Arbeitszeit der im höheren medizinischen Dienst, im gehobenen und höheren Schuldienst sowie im gehobenen und höheren sozialen Dienst tätigen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach den Betreuungs- und Behandlungserfordernissen der Gefangenen in den einzelnen Justizvollzugsbehörden. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Betreuung der Gefangenen in den Abendstunden, am Wochenende und an Feiertagen gewährleistet ist; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember.

§ 5 Rufbereitschaft

- (1) Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich Beamtinnen und Beamte in ihrer Wohnung oder falls der Zweck der Bereithaltung nicht entgegensteht an einem anderen von ihnen anzuzeigenden Ort ihrer Wahl aufhalten, um bei Bedarf zur Dienstleistung abberufen werden zu können.
- (2) Die Zeit der Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Sie ist zu einem Achtel ausgleichbar. Der Ausgleich pro Rufbereitschaft beläuft sich auf höchstens zwei Arbeitstage und ist binnen eines Jahres nach Anfall zu gewähren. Während der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteter Dienst ist in vollem Umfang auf die Arbeitszeit anzurechnen.

§ 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Arbeitszeit der bei den Justizvollzugsanstalten tätigen Beamtinnen und Beamten vom 11. April 2011 (GVBl. I S. 183)¹), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (GVBl. S. 404), wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 2019

Die Hessische Ministerin der Justiz Kühne-Hörmann

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

Vom 7. November 2019

Aufgrund des § 38 Abs. 3 und des § 68, jeweils in Verbindung mit § 76 Abs. 1, des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBI. S. 366), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen vom 18. Juni 2012 (GVBI. S. 172), geändert durch Verordnung vom 9. November 2017 (GVBI. S. 327), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Nr. 1 wird die Angabe "Gesetz vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626)" durch die Angabe "Verordnung vom 22. August 2018 (BGBI. I S. 1327)" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "4. Juni 2012 (StAnz. S. 641)," durch die

Angabe "15. Oktober 2019 (StAnz. S. 1109)" ersetzt.

bb) Nr. 11 wie folgt gefasst:

"bei denen nach eigenverantwortlicher Prüfung des Einleiters keiner der in den Teilen D und E des jeweils maßgeblichen Anhangs der Abwasserverordnung begrenzten Stoffe in das Abwasser gelangen kann und bei denen die in Nr. 2.4.11 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten werden "

- b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe "Satz 1" durch "Satz 2" ersetzt.
- In § 8 Satz 2 wird die Angabe "2019" durch "2021" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 2019

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2018 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System. **BERNECKER**

Ja, ich möchte das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995 Jahrgang 1996 Jahrgang 1997 Jahrgang 1998 Jahrgang 1999 Jahrgang 2000 Jahrgang 2001 Jahrgang 2002 Jahrgang 2003 Jahrgang 2004 Jahrgang 2005 Jahrgang 2006 Jahrgang 2007 Jahrgang 2008 Jahrgang 2009 Jahrgang 2010 Jahrgang 2011 Jahrgang 2012 Jahrgang 2013 Jahrgang 2014 Jahrgang 2015 Jahrgang 2016 Jahrgang 2017 Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter www.gvbl-hessen.de

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt: Bernecker Verlag GmbH Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Meisungen, Teileron (0.561) 7 31-0, Fax (0.561) 7 31-289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Meisungen, Teil: (0.5661) 7 31-4 20, Fax: (0.5661) 7 31-4 00

E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.